

# I n s e r a t e.

---

## Bekanntmachung.

---

Mit Zuschrift vom 28. Dezember abhin sucht die königlich italienische Gesandtschaft bei der Schweiz. Eidgenossenschaft um Erkundigung nach über einen gewissen Jean Baptiste Falletto, von Busano, in der Provinz Turin, um ihm eine Mittheilung machen zu können.

Derselbe ist 20 bis 21 Jahre alt, und kam vor ungefähr 2 Jahren in die Schweiz. Im Laufe des Monats August vorigen Jahres war er zu Blessens im Kanton Freiburg einige Tage als Straßenarbeiter angestellt. Darauf begab er sich nach Dron, Kts. Waadt, von wo aus er ferner Familie geschrieben hat. Seither erhielt dieselbe keine Nachrichten mehr von ihm, und wohin er sich begeben, ist in den zwei erwähnten Ortschaften völlig unbekannt.

Die unterzeichnete Kanzlei sieht sich daher im Falle, diejenigen, welche den genannten Jean Baptiste Falletto kennen und seinen jezigen Aufenthaltsort wissen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon — zuhanden der obgedachten Gesandtschaft — beförderlich Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 3. Januar 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Die unterzeichnete Kanzlei hat Anzeige vom Ableben zweier Angehörigen der Schweiz erhalten, nämlich:

- 1) von einem Alexander Johann Allie, Handwerker, angeblich aus dem Kanton Graubünden, verstorben im Spital zu New-Orleans den 11. Februar 1861 in einem Alter von 43 Jahren;
- 2) von einer Johanna D'Eschgen, gew. Sprachlehrerin, gebürtig von Ruggern? in der Schweiz, Witwe von Joseph Isidore Jeannin, gestorben zu Paris den 4. Mai 1860 im Alter von 45 Jahren.

Da die Heimathhörigkeit der vorgenannten zwei Personen bisher nicht ausgemittelt werden konnte, so werden diejenigen Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche den Allie und die D'Eschgen als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit ersucht, der unterzeichneten Stelle davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 3. Januar 1862.

Die Schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Abonnementspreis für das Schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1862 bloß Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird wie bisher enthalten: Alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räthe der Eidgenossenschaft, Auszüge aus deren Verhandlungen und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, wenn solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz, so wie namentlich die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze, Beschlüsse und Verordnungen, so wie die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge, die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährliche eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfaßte Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloß trimester- oder semesterweise, bei allen Schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

Ältere Jahrgänge des Bundesblattes können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an die Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen an dessen Expedition, nicht aber, wie es bisher häufig geschah, bei der Bundeskanzlei gemacht werden. Reklamationen von abonnierten Exemplaren herrührend sind dagegen bei demjenigen Postbureau anzubringen, bei welchem das Abonnement bestellt und bezahlt worden ist.

Bern, den 23. Dezember 1861.

**Die Schweiz. Bundeskanzlei.**

## Bekanntmachung.

---

Der schweizerische Generalkonsul in London brachte mit Depesche vom 27. November abhin dem Bundesrathe zur Kenntniß, daß daselbst die Fälschung von Handelsfirmen immer noch im Gange sei. Die Betrüger erboten sich der Handelswelt, hauptsächlich der weit entlegenen, indem sie sich die Namen berühmter englischer Häuser fälschlich aneignen, wie z. B. Piek Brothers & Comp. in London, Peek Brothers & Comp. Landcaster buildings in Liverpool und G. B. Thorneycroft & Comp. in Wolverhampton, für Consignation von Waaren und Darleihen von Geldern jeglichen Betrages. Zu letzterm Besuche werden von denselben, nach des Herrn Generalkonsuls eigener Erfahrung, fingirte Wechsel ausgestellt, die nur zu häufig auf dem Continent Annahme finden, allwo man sich nicht näher über deren Werth erkundigt, und bei der großen Entfernung sich auch nicht leicht erkundigen kann.

Diese Thatfache wird hiemit im Interesse der schweizerischen Handelswelt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Bern, den 13. Dezember 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Bekanntmachung.

---

Der schweiz. Minister in Paris hat mit Depesche vom 7. dieses Monats 219 Todsscheine für Angehörige der Schweiz, die in Frankreich gestorben sind, eingesandt, worunter 2 sich befinden, deren Heimathhörigkeit bisher nicht ausgemittelt werden konnte, nämlich:

- 1) ein Joh. Ulrich Müller, gebürtig aus der Schweiz, gew. Schneider, und Ehemann einer Claudine Chêne, Sohn des Joh. Ulrich Müller und der Anna Büchy selig; wohnhaft gewesen in Lyon an der St. Catharinastraße, und daselbst gestorben den 31. Juli 1860 in einem Alter von 64 Jahren;
- 2) ein Johannes Weimer, gew. Fuhrmann, gebürtig aus der Schweiz, unverheirathet, Sohn von Johannes Weimer und der Anna Targuar selig, gestorben zu Paris (rue des fontaines) am 19. Februar 1861 in einem Alter von 44 Jahren.

Die unterzeichnete Stelle sieht sich daher im Falle, diejenigen Staatskanzleien der Kantone, so wie die Gemeinde- und Polizeibehörden, welche die zwei vorgenannten Individuen als ihre Angehörigen erkennen sollten, hiemit zu ersuchen, ihr davon gefällige Anzeige machen zu wollen.

Bern, den 20. Dezember 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

---

## Ausreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Kanzlist auf der Kanzlei des eidg. Militärdepartements. Jahresgehalt Fr. 1500. Anmeldung bis zum 11. Januar 1862 beim eidg. Militärdepartement in Bern.
  - 2) Posthalter und Briefträger in Kriegstetten (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 440. Anmeldung bis zum 15. Januar 1862 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 
- 1) Kontrolleur der eidg. Hauptzollstätte im großherzoglich badischen Bahnhofe in Waldshut. Jahresbesoldung Fr. 2000. Anmeldung bis zum 11. Jänner 1862 bei der Zolldirektion in Basel.
  - 2) Zwei Telegraphisten auf dem Hauptbureau Olten. Jahresbesoldung Fr. 900 und Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. Jänner 1862 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
  - 3) Posthalter und Briefträger in Narwangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 500. Anmeldung bis zum 8. Jänner 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.
  - 4) Büreaudiener auf dem Postbureau Wintertthur. Jahresbesoldung Fr. 800. Anmeldung bis zum 8. Jänner 1862 bei der Kreispostdirektion Zürich.
  - 5) Posthalter und Briefträger in Wangen (Bern). Jahresbesoldung Fr. 560. Anmeldung bis zum 8. Jänner 1862 bei der Kreispostdirektion Bern.

## Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1862
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	01
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.01.1862
Date	
Data	
Seite	13-16
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 579

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.